

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Seit dem 01.01.1980 gilt das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in den alten Bundesländern; ab dem 01.01.1992 gilt es auch in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin. Diese Merkblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben.

I. Wer hat Anspruch auf die Leistungen nach dem UVG ?

Ein Kind hat Anspruch auf die Leistungen nach dem UVG, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat
und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist
oder
von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist.
und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil
oder
falls dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Leistungen nach dem UVG ?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)

- oder** in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt
- oder** das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet
- oder** der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken
- oder** der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlungen erfüllt hat
- oder** der alleinerziehende Elternteil das Kind allein adoptiert hat
- oder** der barunterhaltungspflichtige Elternteil Zahlungen zur aktuellen Unterhaltssicherung des Kindes erbringt (z.B. Kindergarten-, Kindertagesstättenbeiträge usw.)
- oder** die Zahlung der laufenden Miete übernimmt oder dem alleinerziehenden Elternteil eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim unentgeltlich überlässt.

III. Wie hoch sind die monatlichen Leistungen nach dem UVG ?

die Leistungen nach dem UVG richten sich nach dem Mindestunterhalt dem. § 1612 BGB, verwiesen auf § 32 Abs. 6 EstG i.V.m. § 36 EGZPO und der betreffenden Altersgruppe

Hiervon werden abgezogen:

1. ein für ein erstes Kind zu zahlendes Kindergeld. Dieser Abzug unterbleibt, wenn der andere Elternteil Anspruch auf Kindergeld oder auf eine Kindergeld entsprechende Leistung für das Kind hat. Nach Abzug des Erstkindergeldes ergeben sich in NRW ab dem 01.07.15 folgende Unterhaltsvorschussbeträge
 - für Kinder von 0 – 5 Jahren 144,-- € monatlich
 - für Kinder von 6 - 12 Jahren 192,-- € monatlich.
2. Die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod erhält – ab 01.01.93 auch die Waisenbezüge nach dem Tod des Stiefelternteils.

Nicht abgezogen werden sonstige Einkommen des Kindes und das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

IV. Für welchen Zeitraum werden die Leistungen nach dem UVG gezahlt ?

Die Leistungen nach dem UVG werden insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt. Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind die Altersgrenze von 12 Jahren erreicht hat. Das gilt auch dann, wenn die Leistungen nach dem UVG nicht volle 72 Monate gezahlt worden sind. Die Leistungen nach dem UVG können rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Was muss man tun, um die Leistung nach dem UVG zu bekommen ?

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei der zuständigen UVG-Stelle einen schriftlichen Antrag stellen. Die UVG-Stelle ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich. Das Antragsformular erhält man bei der Stadtverwaltung oder im Internet unter WWW.heiligenhaus.de.

Mit dem Antragsformular sind je nach Sachlage einzureichen: die Abstammungsurkunde des Kindes; Scheidungsurteil; Nachweis, seit wann dauernd getrennt lebend (z.B. Arbeitslosengeld II-Bescheid, Sozialhilfebescheid, Meldebescheinigung); Bestätigung der Anstalt, seit wann und wie lange die Unterbringung dauert; Ehelichkeitsanfechtungsklage, Angaben über Höhe und Zeitraum der Unterhaltszahlungen, insbesondere der letzten 3 Monate; Nachweis über Beantragung des Kindergeldes; Aufenthaltsgenehmigung; Anwaltsschriftverkehr (z.B. Klagekopien etc.).

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen in Höhe dieser Leistungen die entsprechenden Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land über.

VI. Welche Pflichten haben der alleinstehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistungen nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen der UVG-Stelle anzeigen, die für die Leistungen nach dem UVG von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn Sie umziehen
- wenn das Kind nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- **wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,**
- wenn Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will,
- wenn der andere Elternteil verstorben ist.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden.

VII. In welchen Fällen müssen die Leistungen nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden ?

Die Leistungen nach dem UVG müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später **die Anzeigepflicht verletzt worden ist** **oder**
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vergleiche Abschnitt III).

VIII. Wie wirken sich die Leistungen nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus ?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden z.B. auf Sozialgeld nach SGB II (Hartz IV) bzw. Sozialhilfe nach dem SGB XII angerechnet.

IX. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat ?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt hierbei das zuständige Jugendamt